Vollstreckbare Ausfertigung

3 C 52/24

AMTSGERICHT KLEVE
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

Blue GmbH, [redacted]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wehrheim, [redacted]

gegen

[redacted]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Loschelder u.a., [redacted]

hat das Amtsgericht Kleve
auf die mündliche Verhandlung vom 08.10.2024
durch den Richter am Amtsgericht Buckels

für R e c h t erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 08.08.2024 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass

   a)

   die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 1.904,00 nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf je € 634,66 seit dem 05.05.2023, 04.06.2023 und 05.07.2023 zu zahlen.

   b)

   die Beklagte weiter verurteilt wird, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. € 235,80 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.05.2024 zu zahlen.

   c)

   die Beklagte weiter verurteilt wird, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 5,00 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.05.2024 zu zahlen.

   Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung gegen eine Sicherheitsleistung von 110% des beizubringenden Betrages abwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei Sicherheit in dieser Höhe leistet.